

S A T Z U N G

in der Fassung vom 10. Juni 2006

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „*Tierschutzverein Gronau und Umgebung e. V.*“.

§ 2 Sitz

(1) ¹Sitz des Vereins ist Gronau in Westfalen. ²Der Verein ist in das Vereinsregister Gronau eingetragen.

(2) ¹Die gerichtsladungsfähige Adresse des Vereins ist die Adresse, an der die Verwaltung geführt wird. ²Der Vorstand bestimmt unter der Voraussetzung, daß das ausgewählte Vorstandsmitglied seine Zustimmung erteilt, mit einfacher Mehrheit unter Auswahl einer Adresse der Vorstandsmitglieder den Sitz der Verwaltung. ³Die Verwaltung muß in Gronau ansässig sein.

(3) Der Vorstand teilt dem Registergericht und den Mitgliedern den Sitz der Verwaltung sowie in Folge Änderungen zur Adresse der Verwaltung mit.

(4) Änderungen zum Sitz der Verwaltung bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, so die Verwaltungsadresse in Gronau ansässig ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck

(1) ¹Der Verein hat den Zweck

1. den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
2. sich für die Verwirklichung des Tierschutzgesetzes einzusetzen,
3. durch Aufklärung und gutem Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
4. sich dafür einzusetzen, daß Tiermißhandlungen und Tierquälereien verhindert werden können,
5. die strafrechtliche Verfolgung von Tiermißhandlungen und Tierquälerei ohne Ansehen und Rücksicht auf die Person des Täters zu veranlassen,
6. in Not und Elend geratene Tiere aufzunehmen, sie vorübergehend zu pflegen und zu versorgen, um sie anschließend in ein tiergerechtes Zuhause zu vermitteln.

(2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. ²Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.

(3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) ¹Inhaber von Vereinsämtern, wie aktive Mitglieder, sind ehrenamtlich tätig. ²Es ist jedoch möglich, Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Personen Aufwandsentschädigungen zu gewähren, solange diese vom Vorstand genehmigt sind und sich am tatsächlichen und nachzuweisenden Aufwand orientieren und keinen Vergütungscharakter haben.

(5) ¹Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betreut, die sie nicht in Erfüllungspflicht als Vereinsmitglied wahrnehmen (wie z.B. beratende, gutachterliche, gestaltende, werkleistende, medizinische oder verwaltungstechnische Aufgaben), deren Erfüllung ansonsten an Dritte zu vergeben wäre, so ist ihnen eine geschäftsübliche Vergütung zu gewähren. ²Aufträge der beschriebenen Art erteilt ausschließlich der Vorstand. ³Vor Auftragserteilung ist der Vorstand gehalten, die Notwendigkeit der Auftragserteilung sowie Auskömmlichkeit und Ortsüblichkeit des dem Auftrag zugrunde liegenden Angebots vergleichend zu überprüfen. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) ¹Über die Annahme des schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft, diesen gerichtet an die gerichtsladungsfähige Adresse der Verwaltung, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. ²So ein im Vorstand gestellter Antrag belegt, daß die die Mitgliedschaft begehrende Person nachweislich gegen den Vereinszweck verstoßen hat, ist der Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aufzuheben und zurück abzuwickeln.

(3) ¹Gegen eine durch den Vorstand beschiedene Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch die den Aufnahmeantrag stellende Person mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand innerhalb einer Monatsfrist Widerspruch einzulegen. ²Der Vorstand hat den Widerspruch zunächst im Sinne von Anregung und Bedenken zu würdigen und, für die nächstfolgende Mitgliederversammlung im Ergebnis seiner Würdigung, zu dokumentieren. ³Die abschließende Stellungnahme ist der in den Widerspruch getretenen Person mittels eingeschriebenen Briefes zur Nachnahme zuzustellen. ⁴Der Vorgang ist als Tagesordnungspunkt auf der folgenden Mitgliederversammlung zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen. ⁵Auf der Mitgliederversammlung ist der durch den Vorstand abgewiesenen Person in ausreichendem Maße Gehör zu verschaffen. ⁶Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

(4) ¹Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen, oder den Verein im Besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben. ²Die Ernennung hat mit Zustimmung der in die Ehrenmitgliedschaft zu berufenden Person zu erfolgen. ³Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

(5) ¹Die Mitgliedschaft endet

1. durch eine schriftliche zum Jahresende angezeigte Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand,
2. durch Ausschluß aus dem Verein,
3. durch Tod,
4. durch Erlöschen der juristischen Person.

²Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge findet nicht statt.

(6) ¹Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze dieser Satzung und die Ziele des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen im Allgemeinen schwerwiegend oder nachhaltig schädigt oder den für ein Jahr fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. ²Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

(7) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorlage einer besonderen Härte, eine Stundung des fälligen Jahresbeitrags auf monatliche Zahlungspflichten abzuändern. ²Entspricht das in Stundung befindliche Mitglied seinen monatlichen Zahlungsverpflichtungen nicht, wird nach fruchtloser Mahnung der Gesamtbetrag des ausstehenden Mitgliedsbeitrages fällig. ³Kommt das zahlungspflichtige Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist es als Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederersammlung beschließt. ²Der Ausschluß dieses Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahrsbeitrages.

(2) ¹Die Höhe des Beitrages von juristischen Personen setzt der Vorstand im gegenseitigem Einvernehmen mit dem um Annahme Suchenden fest.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) ¹Ist einem Mitglied die Aufnahme angezeigt, so wird der Jahresbeitrag ohne besondere Aufforderung innerhalb von vier Wochen fällig. ²Das Eintrittsdatum ist sogleich die jährliche Aufforderung zur Beitragszahlung. ³Kommt die in Aufnahmebeantragung befindliche Person trotz Mahnung mittels einfacher Postzustellung ihrer geschuldeten Zahlung nicht nach, erlischt der Aufnahmeantrag und die angezeigte Mitgliedschaft.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Beitragsermäßigungen, Stundungen oder zeitlich befristete Beitragsfreiheit aussprechen.

(6) Der Jahresbeitrag kann nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand auch in Teilbeträgen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden.

§ 7 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Haftungsansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern regeln sich nach BGB.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind dem Rang nach

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) ¹Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so ist es erneut ordnungsgemäß einzuberufen. ²Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. ³Die Beschlüsse sind nach Vorgaben dieser Satzung, ansonsten der einfachen Mehrheit nach zu treffen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ²Der Vorstand ist an seine Beschlüsse gebunden.

(2) Es findet im Jahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Sollten mindestens ein Viertel der Mitglieder, die Ihren Jahresbeitrag ordentlich abgeführt haben, eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünschen, hat der Vorstand diesem Wunsch zu entsprechen.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben.

(5) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung aufgestellten Datum. ³Die Einladung gilt dem Mitglied als zuge stellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesandt wurde. ⁴Im Fall der außerordentlichen Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand gilt eine Notfrist zur Einberufung von fünf Tagen.

(6) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte zur Mitgliederversammlung sind übertragbar. ²Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Stimmrechtsübertragungen sind nur auf Vereinsmitglieder, oder bei juristischen Personen auf Bevollmächtigte dieser möglich. ³Mehr als zwei Stimmen können nicht auf eine Person übertragen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Vorstand geleitet.

(8) Die Wahl des Vorstandes ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

(9) Die Mitgliederversammlung regelt sich nach den zuvor beantragten Tagesordnungspunkten. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl einer/ eines Protokollführerin/ Protokollführers für die Mitgliederversammlung,
2. Wahl eines Wahlleiters für die Vorstandswahlen,
3. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes,
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer,
6. Beschlußfassung über den Antrag zur Entlastung des Vorstands,
7. Wahl des Vorstands,
8. Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer,
9. Beratung und Beschluß von Anträgen,
10. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
11. Änderung der Satzung sowie bei gegebenem Anlaß Beschluß über die Auflösung des Vereins,
12. Beschlußfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluß von Mitgliedern

(10) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(11) ¹Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.

(12) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die gewählte Protokollführung von der durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsführung zu unterzeichnen. ²Das Protokoll ist abholbereit an der Verwaltung des Vereins auszulegen. ³Jedes Mitglied hat das Recht, unter Vorabzahlung des erforderlichen Aufwands, sich das Protokoll auch postalisch zustellen zu lassen.

(13) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

(14) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt.

(2) ¹Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich unter kommissarischer Wirkung höchstens zweimal mit einem Mitglied zu ergänzen, das mit einfacher Mehrheit in den Vorstand kommissarisch bestellt wird. ³Hiervon sind die Mitglieder per einfache Post zu informieren. ⁴Die Amtszeit des auf dieser Weise ausgetreten Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Vorstandsaustritt und der Entlastung durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

⁵Die Amtszeit des kommissarisch berufenen Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Vorstands, welcher ihn bestellt hat.

(3) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. ²Diese handeln nach Mehrheitsbeschluß im Einzelfall sowohl nach innen wie nach außen grundsätzlich mindestens zweifach und mit der Gesamtheit des Vorstandes abgestimmt auftretend. ³Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand verteilt intern einzelne Aufgabenbereiche, wie z.B. Schriftführung, Kassenführung, Kassenprüfung, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Ämterbetreuung, Mitgliederwerbung, Anzeigenverwaltung, Internetpräsenz, Dienstverteilung, Kooperation zu anderen Tierschutzverbänden.

(5) Vorstandsmitglieder werden auf Antrag mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) ¹Gewählte Vorstandsmitglieder können ihr Amt noch im laufenden Wahlgang zu anderen Vorstandsmitgliedern niederlegen, wenn aus fachlichen oder persönlichen Gründen die Vorstandszusammensetzung keine einvernehmliche Zusammenarbeit erwarten läßt. ²Das ausscheidungswillige Vorstandsmitglied hat sodann noch im Verlauf der Vorstandswahlen seinen Rücktritt zu erklären.

(7) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. ²Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie der genaue Wahlmodus werden zu Beginn des Wahlgangs von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Die Wahl- Festlegung einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich.

(8) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die den Vereinsmitgliedern mittels Auslegung nach Terminabsprache in der Verwaltung zu Kenntnis gegeben ist. ²Die Geschäftsordnung hat eine Bestimmung zu enthalten, daß Vorstandsmitglieder, die sich im Sinne von § 4 Absatz 5 betätigen lassen wollen, an der Beschlußfassung über die Vergabe einer solchen Tätigkeit ausgeschlossen sind.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarfanmeldung der Vorstandsmitglieder zusammen.

(10) ¹Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. ²Mediale Austauschmöglichkeiten bleiben dem Vorstand belassen, sofern sie medial zum Nachweis verabschiedet werden.

(11) ¹Der Vorstand regelt unter Einbezug der Aufgabenverteilung an die Vorstandsmitglieder die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Ressorts. ²Alle Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch, sofern nicht die Einzelschuld eines Vorstandseinzelmitgliedes auf grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

§ 11 Kassenprüferin/ Kassenprüfer

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin/ einen Kassenprüfer. Sie/ er ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Sie/ er hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Bücher des Vereins.

(2) ¹Sie/ er erstattet/ ihren/ seinen Bericht schriftlich der Mitgliederversammlung. ²Sie/ er unterliegt keinen Weisungen des Vorstands.

(3) Eine Kassenprüferin/ ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig ein anderes Wahlamt des Vereins innehaben.

§ 12 Auflösung des Vereins/ Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB.

(2) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (gem. § 33 und 41 BGB).

(3) ¹Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ²Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist ihre Einstimmigkeit erforderlich. ³Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 47 ff. BGB.

(4) Bei Auflösung/ Liquidation des Vereins fällt das Restvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttretung

(1)¹Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in Kraft, wenn sie mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Stimmen auf sich vereinigen kann. ²Die neugefaßte Satzung ist durch den neugewählten Vorstand dem Registergericht anzumelden.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 14 Entscheid

¹Durch die Mitgliederversammlung vom 10.06.06 wurde die Satzungsänderung gem. den Vorschriften aus § 33 BGB mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. ²Der gewählte Vorstand wird gem. Entscheid der Mitgliederversammlung aufgefordert, die Satzungsänderung dem Registergericht anzuzeigen.